



Lahrer Flugbetriebs GmbH & Co. KG | Schlehenweg 2 | 77963 Schwanau

**An alle Nutzer des Flugplatz Lahr**

**Lahrer Flugbetriebs  
GmbH & Co. KG  
Schlehenweg 2  
77963 Schwanau**

**Lahr, 31.08.2021**

## **Wichtige Information zur neuen Flugsicherungsgebühr ab 01. September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vielleicht in den letzten Tagen gehört haben, wird ab dem 1.9.2021 bundesweit auf allen Flugplätzen mit AFIS und ATC eine neue Flugsicherungs-Gebühr erhoben.

Der Deutsche Bundestag mit der 16. Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) neben den 15 „internationalen“ Verkehrsflughäfen, die gemäß § 27d Abs. 1 finanziert werden, mit dem neuen Abs. 1a zum §27d einen zweiten Kreis von Flughäfen geschaffen, auf denen Flugsicherungsdienste vorgehalten und durch eine einheitliche Gebühr finanziert werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) vor wenigen Wochen den Entwurf einer geänderten Flugsicherungs- An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV) vorgelegt. Die FSAAKV ist mittlerweile in Kraft gesetzt. In der noch nicht in Kraft gesetzten Gebührenverordnung (GebVO) hierzu soll den Flugsicherungsdienstleistern die Möglichkeit eingeräumt werden, Verkehr bis 2 Tonnen MTOM von den Flugsicherungs-Gebühren auszunehmen.

**Die für Lahr zuständige DFS Aviation Services GmbH (DFS-AS) hat bereits signalisiert, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird.**

Ab dem 01.09. ist daher durch alle Nutzer mit Luftfahrzeugen über 2 Tonnen MTOM (IFR und VFR) des Flughafens Lahr eine Gebühr nach FSAAKV an die Flugsicherungsorganisation zu entrichten.

Nach §1 Abs. (3) FSAAKV gelten An- und Abflug sowie wiederholte Durchstartanflüge als eine einzige Inanspruchnahme. Zählinheit des Gebührenbereichs 2 ist die Landung.



Die Gebühr errechnet sich gemäß folgender Formel:

Gebühr = Gewichtskomponente x Gebührensatz + MWSt

**Gewichtskomponente:**  $(MTOM/50)^{0,7}$  (auf 2 Nachkommastellen gerundet)

**Gebührensatz:** 130,35 Euro

Für ein Flugzeug mit z.B. 2.100 kg max. Abflugmasse ergeben sich dann netto 14,34 €, brutto 17,06 €, unabhängig ob IFR oder VFR geflogen wird.

Für Bar- und Kartenzahler wird diese Gebühr im Auftrag direkt erhoben, für alle anderen Zahlarten werden die Daten des Gebührenschuldners auf Grundlage des §3 FSAKV i.V. mit §11 der GebVO DSGVO-Konform an den Flugsicherungs-Dienstleister DFS-AS übermittelt.

Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten, wenn wir neue Informationen hierzu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Pieles

Betriebsleiter